

Verfahren der AHPGS zur Regelung von Einsprüchen, Widersprüchen und Beschwerden



Die AHPGS verfügt über Verfahren, die den Hochschulen ein Recht auf Einspruch / Widerspruch bezogen auf die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens und Beschwerden bezogen auf Akkreditierungsentscheidungen einräumen.

1 Einspruch / Widerspruch bezogen auf Verfahrensschritte

Bezogen auf den Verfahrensablauf räumt die AHPGS der Hochschule ein Recht auf Einspruch / Widerspruch ein:

Berufung der Gutachterinnen und Gutachter

Die Akkreditierungskommission der AHPGS nominiert die Gutachterinnen und Gutachter für das jeweilige Verfahren. Die Hochschule wird von der Geschäftsstelle der AHPGS über die Nomination informiert. Der Hochschule wird die Möglichkeit eingeräumt begründete Einwände gegen die Nomination von Gutachterinnen und Gutachtern vorzubringen und bei der Geschäftsstelle der AHPGS einzureichen. Die Akkreditierungskommission prüft die Einwände, ist aber unter Angabe von Gründen berechtigt, den Einwänden nicht zu folgen.

Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens

Nach der Vor-Ort-Begutachtung wird ein von der Gutachtergruppe gemeinsam verantwortetes Gutachten erstellt. Die Hochschule erhält das Gutachten (ohne Beschlussempfehlung) zur Stellungnahme. Die Hochschule ist berechtigt, sachliche Berichtigungen geltend zu machen und bei der Geschäftsstelle der AHPGS einzureichen. Die Akkreditierungskommission der AHPGS prüft die Stellungnahme und entscheidet über die Berechtigung des Widerspruchs.

2 Beschwerde gegen ein Verfahren der AHPGS

Der Vorstand hat lt. § 10 der Vereinssatzung vom 14.02.2019 einen Beschwerdeausschuss berufen, bei dem die betroffene Hochschule bezogen auf ein Verfahren der AHPGS Beschwerde einreichen kann. Der Ausschuss hört an und prüft hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens.

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses wird der Hochschule von der Geschäftsstelle der AHPGS mitgeteilt.

(Beschluss des Vorstandes vom 26.09.2019)